OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605450/2/EW

Datum:
Linz, 27. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des M F, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 04.08.2022, GZ: BHVB/921170072614/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetztes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, dass er am 24.5.2021 um 01.00 Uhr in X, als Lenker des PKW mit dem Kz.: X, mit diesem mehr Lärm verursacht habe, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da er mit seinem PKW Fehlzündungen unternommen habe. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 4 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro (EFS 5 Tage) verhängt wurde.

In Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses hat die belangte Behörde dem Bf vorgeworfen, dass er sich am 24.5.2021 um 01.00 Uhr in X, als Lenker des PKW mit dem Kz.: X, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverschmutzungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Launch Control manipuliert war. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 4 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro (EFS 5 Tage) verhängt wurde.

Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von insgesamt 120 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf geltend, dass er zur Tatzeit bereits zu Hause war und dies zwei Zeugen bestätigen könnten und dies bereits polizeilich wegen einer Gerichtsverhandlung aufgenommen wurde.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie das von der Behörde dazu zur Verfügung gestellte Video. Bereits aufgrund dieser Aktenlage steht fest, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

In der Nacht vom 23. zum 24.5.2021 fand auf dem Gelände der Jet-Tankstelle in V ein Treffen der sogenannten „Tuning-Szene“ statt, an dem zahlreiche Personen und Kraftfahrzeuge teilnahmen. Im Zuge dieses Treffens kam es zu zahlreichen Vorfällen mit laut aufheulenden Motoren, absichtlich herbeigeführten Fehlzündungen sowie stark durchdrehenden Reifen. Auf dem Video ist der im Spruch angeführte PKW nicht ersichtlich. Eine konkrete Zeit ist auf dem Video nicht eingeblendet.

Der Bf gab in seiner Beschuldigtenvernehmung am 13.6.2021 auf der PI X zum ggst. Vorfall zusammengefasst an, dass er sich zufällig bei der Jet-Tankstelle in X aufgehalten habe und er nicht über das Treffen informiert gewesen sei. Aufgrund der bei seinem Auto bereits vor dem Kauf durchgeführten Software-Veränderung, welche als „Lounch-Control“ bezeichnet wird, sei es möglich, bei Stillstand des Fahrzeuges Fehlzündungen vorzunehmen. Das habe er auch bei dieser Veranstaltung gemacht. Aber bereits um 00:04 Uhr ist er zusammen mit seiner Gattin wieder nach Hause gefahren, was diese auch bestätigen könne.

In der Polizeianzeige ist als Tatzeit der 24.5.2021 um 01.00 Uhr angegeben, sämtliche behördlichen Verfolgungshandlungen gehen von dieser Tatzeit aus. Der Meldungsleger gab auf Nachfrage an, dass er selbst keine konkrete Wahrnehmung bezüglich des Vorfalles hatte, die Anzeige hatte er auf Basis des Videos erstattet, wobei er als Tatzeit 01.00 Uhr angegeben hat, diese aber nicht konkret feststellen konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 102 Abs. 4 KFG 1967 darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungewöhnlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

Gemäß § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs 2 KFG darf der Lenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Bestimmung des § 44 a Z 1 VStG dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Strafbescheides bzw der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er im Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, die beschuldigte Person rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 1.8.2022, Ra 2020/06/0187 sowie 13.9.2016, Ra 2016/03/0048).

Im konkreten Fall kann der Vorwurf an den Bf, nämlich dass er Fehlzündungen unternommen hat und dass er sich nicht vor Antritt der Fahrt überzeugt hat, dass sein Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetztes entspricht, zeitlich lediglich insoweit eingegrenzt werden, als dies in der Nacht vom 23. zum 24.5.2021 erfolgte. Eine genauere Festlegung der Tatzeit ist mangels entsprechender Feststellungen nicht möglich. Im Hinblick darauf, dass der Bf gleichartige

Übertretungen in derselben Nacht zu verschiedenen Zeiten mehrmals begangen haben könnte, ist eine relativ genaue Angabe der Tatzeit erforderlich, um dem Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Eine Abänderung der Tatzeit dahingehend, dass der Bf diese Übertretung „in der Nacht vom 23. zum 24.5.2021“ begangen hat, kommt daher nicht in Betracht.

Die dem Bf im gesamten Verfahren konkret vorgeworfene Tatzeit von 01.00 Uhr kann nicht bewiesen werden. Diesbezüglich enthält weder das Video noch die Beschuldigteneinvernahme ausreichend konkrete Anhaltspunkte. Es kann daher nicht bewiesen werden, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung um 01.00 Uhr begangen hat, weshalb seiner Beschwerde stattzugeben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Tatumschreibung nach §44a Z. 1 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer